

**Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das  
Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes  
Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen**

vom 31. Oktober 1967

(Ges. Bl. S. 259)

**In der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972**

(Ges. Bl. S. 573)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und der § 96 Abs. 2 Nr. 2 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Wasserschutzgebiet**

- (1) Zum Schutze der Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung im Egautal auf den Gemarkungen Ballmertshofen und Dischingen wird in den Landkreisen Heidenheim und Aalen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Schutzgebiet gliedert sich in
  - I Fassungsgebiete (Schutzzone I)
  - II Engere Schutzzone (Schutzzone II)
  - III Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

**§ 2**

**Bereich der Schutzzonen**

- (1) Die Abgrenzung der Schutzzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung beschrieben.
- (2) Die zu den Fassungsgebieten gehörenden Grundstücke sind einzeln aufgeführt. Durch die Fassungsgebiete verlaufende Wege, Wasserläufe, Gräben usw., sind Bestandteil derselben, soweit sie auf beiden Seiten von zum Fassungsgebiet gehörenden Grundstücken umgeben sind.
- (3) Die in die engere und weitere Schutzzone fallenden Grundflächen sind durch Beschreibung der Grenzen bezeichnet. Die zur Begrenzung der weiteren Schutzzone angegebenen Flurstücke, Straßen, Wege und Eisenbahnlinien sind Bestandteile dieser Zone. Dasselbe gilt für Straßen und Wege, welche die Grenze zwischen der engeren und der weiteren Schutzzone bilden.
- (4) Die Schutzzonen sind in den Übersichtsplänen 1:100 000 und 1:25 000 dargestellt; die engere Schutzzone und die Fassungsgebiete in dem Lageplan 1:5000. Übersichts- und Lagepläne sind beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart niedergelegt; weitere Fertigungen befinden sich bei den Landratsämtern Heidenheim und Aalen, beim

Wasserwirtschaftsamt Ellwangen und bei der Geschäftsleitung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in Stuttgart. Sie können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

**§ 3**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4–6 aufgeführten Verbote. Das Regierungspräsidium kann für die engere und die weitere Schutzzone im Einzelfalle von den Verboten Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen.
- (2) Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für die Fassungsgebiete; für die Fassungsgebiete gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone.

**§ 4**

**Schutz der Fassungsgebiete**

- (1) In den Fassungsgebieten ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.
- (2) Die Düngung mit Naturdung (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien usw.) und die Bekämpfung von Schädlingen mit chemischen Mitteln ist verboten.

**§ 5**

**Schutz der engeren Schutzzone**

- In der engeren Schutzzone sind verboten:
- a) Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151)
  - b) die Herstellung von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Rammungen usw.) von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und

- die Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
- c) der Ausbau und der Neubau von Straßen; die Herstellung von Wegen unter Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln (z. B. Teeremulsionen);
- d) die Entnahme von Wasser und festen Stoffen, wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
- e) das Lagern von grundwassergefährdenden festen und flüssigen Stoffen, wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, von Ölen, Treib- und Giftstoffen, ferner das Durchleiten von solchen Stoffen sowie das Vergraben von Tierkadavern; außerdem das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit grundwassergefährdenden Stoffen;
- f) das Versickern von Abwässern;
- g) das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
- h) das Düngen mit Naturdüng (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien usw.) sowie das Weiden von Tieren. Dies gilt nicht für den nördlich des Vic. Wegs Nr. 7/3 (zur Guldesmühle) gelegenen Teil der engeren Schutzzone.

#### § 6

##### Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

- a) Das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend biologisch gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
- b) das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z. B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe, Düngemittel usw. verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen. Dieses Verbot gilt insbesondere für
- Akkumulatorenfabriken
  - Ammoniakfabriken
  - Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
  - Bleichereien
  - chemische Fabriken
  - Erdölraffinerien, Großtanklager
  - Färbereien
  - fotochemische Fabriken

- Galvanisierbetriebe
  - Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
  - Gerbereien
  - Gummifabriken
  - Härtereien
  - Hydrierwerke
  - Isotopenbetriebe
  - Kaliwerke, Salinen
  - Kunststoff-Fabriken
  - Lederfabriken, Lederfärbereien
  - Mineralfarbenfabriken
  - Mineralölwerke
  - Schwefelsäurefabriken
  - Schwelereien
  - Sodafabriken
  - Sprengstoff-Fabriken
  - Teerfarbenfabriken
  - Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
  - Verzinkereien
  - Waschmittelfabriken
  - Wäschereien
  - Weißblechwerke
  - Zellulosefabriken
  - Zuckerfabriken
- sowie andere Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten;

b) Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch die unsachgemäße und landwirtschaftlich unübliche grundwassergefährdende Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmacksstoffen in das Erdreich, in Wasserläufe oder in das Grundwasser ermöglichen;

- d) der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind;
- e) die Errichtung von Truppenübungsplätzen, Notabwurfplätzen und sonstigen militärischen Anlagen;

f) die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln (z. B. Teeremulsionen) zum Straßen- und Wegebau, wenn nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden.

(2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) vom 30. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 134) maßgebend.

##### Zu § 6 Abs. 1:

- g) die Errichtung und der Betrieb von Umschlags- und Vertriebsstellen für radioaktive Stoffe. Frachtannahme- und ausgabestellen der Eisenbahn und sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind nicht als Umschlagsstellen im Sinne dieses Verbots anzusehen.

## § 7

### Maßnahmen zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, daß die Wasserbehörden und der Zweckverband Landeswasserversorgung die Grundstücke zur Beobachtung des Grundwassers und des Bodens betreten und dort Beobachtungsstellen einrichten.

## § 8

### Entschädigungsleistung

Stellt eine Anordnung in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung gemäß § 20 WHG in Verbindung mit § 94 WG zu leisten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3-6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbußen bis 10'000 DM und bei fahrlässiger Begehung mit Geldbußen bis 5000 DM geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. Oktober 1967

Dr. Schöneck

Anlage zu § 2

### Egautal

#### Abgrenzung der Schutzzonen für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung im Egautal

##### I. Fassungsgebiete (Schutzzone I)

- a) beim Fassungsbauwerk Buchmühle eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 124, die Flurstücke Nr. 757, 759, 760, 762, 763, 764, sowie die Gebäude Nr. 66, 66a-66d, 66/1, 66/2 auf Gemarkung Ballmertshofen, ferner das Flurstück Nr. 654 und eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 684 auf Gemarkung Dischingen; die Grundstücke sind eingezäunt;
- b) bei der Gallengehrenquelle die Grundstücke Wasser Nr. 23, Flurstücke Nr. 262/2, 264, 265, 266 und 268/1;
- c) bei Brunnen I der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 257 nördlich der Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 256.

##### II. Engere Schutzzone (Schutzzone II)

Die Engere Schutzzone wird begrenzt im Westen

auf Gemarkung Ballmertshofen durch die West- und Südgrenze der Flurstücke Nr. 757, 765 und 767, auf Gemarkung Dischingen durch die Süd- bzw. Westgrenze der Flurstücke Nr. 858, 856, 800, des Feldwegs Nr. 46, der Flurstücke Nr. 917, 916, 915, 913, 914 und 919/1,

im Norden

durch die Nordseite der Flurstücke Nr. 919/1, 919/2, 930, 262/5, das linke Egauufer, die Nordseite der Flurstücke Nr. 220, 232/1,

im Osten

durch den Feldweg mit Wassergraben Nr. 47, die Feldwege Nr. 53 und 56, den Wassergraben Nr. 393 und die anschließende westliche Grenze des Eisenbahngrundstücks bis zur Kreuzung des Weges zur Guldsmühle, durch die südliche Grenze des Vic. Wegs Nr. 7/1, die Landesstraße Nr. 2033 Dischingen-Ballmertshofen bis zur Gemarkungsgrenze Trugenhofen-Ballmertshofen,

im Süden

durch die Gemarkungsgrenze Trugenhofen-Ballmertshofen bis zur Eisenbahn, auf Gemarkung Ballmertshofen durch den Wassergraben Nr. 131 und die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 124.

##### III. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Die Weitere Schutzzone wird umschlossen im Landkreis Heidenheim

auf dem Gebiet der Gemeinde Ballmertshofen von der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 190, dem Feldweg Nr. 187 und der geraden Verlängerung zur südlichen Ecke des Flurstücks Nr. 168, dem Flurstück Nr. 164, von dem Feldweg Nr. 122, dem rechten Egauufer Fluß Nr. 119, den Feldwegen Nr. 730 und 729, den Flurstücken Nr. 755, 754, 756, dem vermarkten Waldweg durch das Flurstück Nr. 769 und von dem Flurstück Nr. 780; auf dem Gebiet der Gemeinde Dischingen von der Grenze gegen Ballmertshofen und von Feldweg Nr. 97 und der Grenze gegen Fleinheim,

auf dem Gebiet der Gemeinde Fleinheim von den Feldwegen Nr. 887e, 884, 778, dem Flurstück Nr. 863, den Feldwegen Nr. 861, 847, 841, dem Flurstück Nr. 1008, den Wegen Nr. 1004, 1024, dem Flurstück Nr. 1018, den Feldwegen Nr. 1025 und 1029, dem Flurstück Nr. 1028 in Verlängerung nach Süden bis zur Landesgrenze, von dieser und der Gemeindegrenze gegen Nattheim;

auf dem Gebiet der Gemeinden Auernheim und Großkuchen von den südlichen Gemeindegrenzen und der Gemeindegrenze gegen Ochsenberg;

auf dem Gebiet der Gemeinde Ochsenberg von den Feldwegen Nr. 254/2, 254/6, 255/12, 255/4,

255/12, den Vic. Wegen Nr. 2/2 und 2/1, dem Feldweg Nr. 11 und der Gemeindegrenze gegen Königsbronn;

im Landkreis Aalen

auf dem Gebiet der Gemeinde Ebnat von den Gemeindegrenzen gegen Königsbronn, Oberkochen und Unterkochen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Waldhausen von der Gemeindegrenze gegen Unterkochen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Unterkochen von dem Vic. Weg Nr. 7/2, den Feldwegen Nr. 30/3 und 12;

auf dem Gebiet der Gemeinde Hofen von der Gemeindegrenze gegen Unterkochen, den Feldwegen der Gemarkung Oberalfingen Nr. 44, 48, Vic. Weg Nr. 6/1 und dem Feldweg Nr. 40;

auf dem Gebiet der Gemeinde Westhausen von den Feldwegen der Gemarkung Reichenbach Nr. 20/1, 20/2, 20/3, 20/4;

auf dem Gebiet der Gemeinde Waldhausen von der Gemeindegrenze gegen Westhausen und Hülen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Hülen von der Gemarkungsgrenze zwischen Kapfenburg und Hülen und der Gemeindegrenze gegen Lauchheim;

auf dem Gebiet der Stadt Lauchheim von den Feldwegen Nr. 64/2, 60/1 und 63 und der Gemeindegrenze gegen Röttingen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Aufhausen von der Gemeindegrenze gegen Röttingen, den Feldwegen Nr. 3 und 19 und von der Gemeindegrenze gegen Bopfingen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Unterriffingen von der Gemeindegrenze gegen Bopfingen und Flochberg;

auf dem Gebiet der Gemeinde Ohmenheim von der Gemeindegrenze gegen Flochberg, Utzmemmingen und Schweindorf;

auf dem Gebiet der Gemeinde Schweindorf von der Landesstraße Nr. 1082, dem Flurstück Nr. 148 und von der Landesgrenze;

auf dem Gebiet der Gemeinde Kössingen von der Landesgrenze und der Gemeindegrenze gegen Dunstelkingen;

im Kreis Heidenheim

auf dem Gebiet der Gemeinde Frickingen von der Gemeindegrenze gegen Dunstelkingen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Dunstelkingen von dem Feldweg Nr. 228, dem Nachbarschaftsweg Nr. 223, den Feldwegen Nr. 194, 164, 195, dem Flurstück Nr. 184, dem Feldweg Nr. 189, der Kreisstraße Nr. 664, dem Feldweg Nr. 174 und der Gemeindegrenze gegen Frickingen und Dischingen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Dischingen, Gemarkung Schrezheim, von der Gemeindegrenze gegen Dunstelkingen, von dem Feldweg Nr. 81, dem Flurstück Nr. 82 und der Gemeindegrenze gegen Trugenhofen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Trugenhofen von den Gemarkungsgrenzen zwischen Trugenhofen und Taxis sowie Taxis und Ballmertshofen.

Demnach liegen mit ihrer gesamten Grundfläche innerhalb der Weiteren Schutzzone

im Landkreis Heidenheim die Gemeinden Auernheim, Frickingen und Großkuchen;

im Landkreis Aalen die Gemeinden Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Kössingen, Neresheim, Ohmenheim, Unterriffingen und Waldhausen.

Von den übrigen vorstehend genannten Gemeinden sind jeweils die innerhalb der angegebenen Grenzen liegenden Grundflächen Bestandteile der Weiteren Schutzzone.